



**Landkreis
Rostock**
So weit. So gut.

Richtlinie

des Landkreises Rostock

zur Übernahme von Bestattungskosten
gemäß § 74 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)

(Bestattungskostenrichtlinie)

Stand: Juli 2024



Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

II. Bestattungen nach § 74 SGB XII

1. Zuständigkeiten

1.1 Örtliche Zuständigkeit nach § 98 Abs. 3 SGB XII

1.2 Sachliche Zuständigkeit

1.3 Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers

2. Der zur Kostentragung Verpflichtete

2.1 Bestattungspflicht

2.2 Kostentragungspflicht

3. Antragstellung

4. Anspruchsvoraussetzungen

4.1 Zumutbarkeit

4.2 Einkommen und Vermögen

4.2.1 Einkommen

4.2.2 Vermögen

5. Umfang der Hilfe

5.1 Erforderliche Kosten

5.2 Friedhofsgebühren

6. Salvatorische Klausel

7. Inkrafttreten

Anlage: Erforderliche Kosten



I. Allgemeines¹

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung sind zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen (§ 74 SGB XII). Der zur Kostenübernahme Verpflichtete soll durch die Übernahme der Bestattungskosten in die Lage versetzt werden, die Kosten einer schlichten, aber würdevollen Bestattung des Verstorbenen in Auftrag zu geben oder im Übrigen zu bezahlen, wenn Nachlass oder andere durch den Tod zugeflossene Mittel nicht ausreichen und die Kostentragung aus eigenen Mitteln nicht bzw. nicht in voller Höhe zuzumuten ist.

Der Bedarf nach § 74 SGB XII besteht nicht in der Durchführung der Bestattung als solcher, sondern in der Übernahme der dafür entstehenden bzw. entstandenen Kosten. Leistungsberechtigt ist mithin die Person, die der Kostentragungspflicht nicht ausweichen kann. Es handelt sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, der auch noch nach der Bestattung und der Bezahlung der Kosten geltend gemacht werden kann.

Wenn keine Bestattungspflichtigen die Bestattung veranlassen, haben die jeweils örtlich zuständigen Gemeinden als untere Ordnungsbehörden für die Bestattung zu sorgen, § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Die Ordnungsbehörde hat gegenüber dem Landkreis Rostock keinen Erstattungsanspruch.

II. Bestattungen gemäß § 74 SGB XII

1. Zuständigkeiten

1.1 Örtliche Zuständigkeit nach § 98 Abs. 3 SGB XII

Wurde dem Verstorbenen bis zum Tode Sozialhilfe gewährt, ist der Träger der geleisteten Hilfe örtlich zuständig. In den anderen Fällen ist der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt (bei evtl. notwendiger Überführung übernimmt ebenfalls der Sozialhilfeträger des Sterbeortes die Kosten), der Bestattungsort ist dagegen nicht maßgeblich. Die Dauer des vorangegangenen Sozialhilfebezuges vom (letzten) Sozialhilfeträger ist ebenfalls unerheblich. Zur Begründung der Zuständigkeit reicht eine vorläufige Sozialhilfegewährung nach § 43 SGB I aus.

Verstirbt eine Person, die nicht im Sozialhilfebezug gestanden hat, ist der Träger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt, auch dann nach § 98 Abs. 3 SGB XII örtlich zuständig, die für die Bestattung erforderlichen Kosten zu übernehmen, wenn ein anderer Träger dem nicht getrenntlebenden Ehegatten der verstorbenen Person zum Zeitpunkt des Todes Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt hat.

Erhielt der Verstorbene keine Sozialhilfe und ist der Sterbeort im Sinne des § 98 Abs. 3 SGB XII nicht feststellbar oder liegt im Ausland, verbleibt es bei der grundsätzlichen örtlichen Zuständigkeit nach § 98 Abs. 1 SGB XII, welche sich nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort des Antragstellers richtet.

¹Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie das generische Maskulinum verwendet. Die hier verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1.2 Sachliche Zuständigkeit

Die umfassende sachliche Zuständigkeit des Landkreises für die Durchführung des § 74 SGB XII ergibt sich aus § 74 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII-AG M-V).

1.3 Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers

Für die Übernahme der Bestattungskosten ist der überörtliche Träger sachlich zuständig, wenn er Hilfen bei stationärer Unterbringung erbracht hat (§ 97 Abs. 4 SGB XII), gemeint sind ausschließlich vollstationäre Leistungen.

2. Der zur Kostentragung Verpflichtete

Verpflichteter und damit anspruchsberechtigt nach § 74 SGB XII kann nur derjenige sein, der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

Der Verpflichtete zur Kostentragung gemäß § 74 SGB XII ist nicht notwendig identisch mit der Person, die nach § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen. Zwischen der Bestattungspflicht (öffentlich-rechtliche Pflicht, alle zur Durchführung der Bestattung erforderlichen Maßnahmen zu treffen) und der Kostentragungspflicht (Pflicht, die Kosten der Bestattung zu tragen) ist daher genau zu unterscheiden:

2.1 Bestattungspflicht:

Bestattungspflichtig sind gemäß § 9 Abs. 2 BestattG M-V die volljährigen Angehörigen, für die kein Betreuer gerichtlich bestellt ist, in nachstehender Reihenfolge:

- a. Ehegatten,
- b. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- c. (volljährige) Kinder,
- d. Eltern,
- e. (volljährige) Geschwister,
- f. Großeltern,
- g. (volljährige) Enkelkinder,
- h. sonstige Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Auf Grund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung der Bestattung ergibt sich kein unmittelbarer Anspruch auf Leistungen nach § 74 SGB XII.



Hinweis:

Sind keine Verpflichteten vorhanden oder feststellbar oder sorgen diese nicht rechtzeitig für die Bestattung, veranlasst die Ordnungsbehörde die Bestattung im Wege der Ersatzvornahme und stellt die Kosten ggf. dem eigentlich Verpflichteten in Rechnung.

2.2 Kostentragungspflicht:

2.2.1 Allgemein

Verpflichtet im Sinne des § 74 SGB XII und damit anspruchsberechtigt ist ausschließlich die Person, die verpflichtet ist, die Kosten der Bestattung – ganz oder teilweise – endgültig zu tragen.

Zur Tragung der Kosten sind nacheinander verpflichtet:

- a. vertraglich Verpflichtete (auf Grund vertraglicher Verpflichtung, die Kosten der Bestattung endgültig zu tragen, z. B. Altenteilsvertrag)
- b. der Erbe (§ 1968 BGB),
- c. der Vater des Kindes beim Tode der nicht mit ihm verheirateten Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung (§ 1615 m BGB),
- d. der Unterhaltspflichtige (grds. § 1615 Abs. 2 BGB)
- e. wer in Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht nach den Bestattungsgesetzen der Länder einen Bestattungsauftrag erteilt hat.

Hinweis:

Eine Erbausschlagung (1944 BGB) steht der Übernahmepflicht im Hinblick auf die Bestattungskosten nicht entgegen. Wenn der einzige Hinterbliebene das Erbe ausgeschlagen hat, ergibt sich seine Verpflichtung nicht aus § 1968 BGB (als Erbe), er bleibt aber nach dem Bestattungsgesetz bestattungspflichtig.

Schlagen sämtliche Hinterbliebenen die Erbschaft aus, z. B. die Kinder des Erblassers, so haften sie nicht nach Kopfteilen, wie sie es als Erben müssten, sondern nach ihrer unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit.

Ist neben demjenigen, der die Erbschaft ausschlägt, ein (weiterer) Erbe vorhanden, so ist dieser Verpflichteter i. S. v. § 74 SGB XII.

2.2.2 Kostentragungspflicht nach § 1615 Abs. 2 BGB aus Unterhaltsrecht

Folgende Grundlagen sind denkbar:

- § 1601 BGB Verwandtenunterhalt: Die Rangfolge richtet sich nach § 1606 Abs. 1 und 2 BGB sowie § 1608 BGB. Voraussetzung ist die eigene Leistungsfähigkeit, § 1603 BGB. Mehrere gleich nahe Verwandte haften nicht nach Kopfteilen, sondern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, § 1606 Abs. 3 BGB.



- § 1360 BGB Ehegattenunterhalt: Nach § 1360a BGB gelten die §§ 1613 – 1615 BGB entsprechend, auch bei Getrenntleben (§ 1361 BGB).
- § 1569 BGB Unterhalt geschiedener Ehegatten: Geschiedene Ehegatten sind unterhaltsrechtlich nicht zur Tragung der Bestattungsgskosten verpflichtet.
- Sondervorschriften: §§ 1615m, 1615l BGB.

Voraussetzung der Unterhaltsverpflichtung ist die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners. Sofern keine Leistungsfähigkeit besteht, besteht auch keine Unterhaltsverpflichtung.²

Soweit unter mehreren Unterhaltspflichtigen einer vorhanden ist, der unterhaltsrechtlich die gesamten Kosten der Beerdigung tragen kann, besteht für den Sozialhilfeträger keine Verpflichtung, weitergehende Feststellungen zur wirtschaftlichen Situation anderer Unterhaltspflichtiger vorzunehmen. Soweit auch die Zumutbarkeitsregelungen des § 74 SGB XII greifen, kann eine Übernahme von Bestattungsgskosten generell abgelehnt werden.³

3. Antragstellung

Bei dem Anspruch auf Übernahme der Bestattungsgskosten handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, dem nicht entgegensteht, dass die Bestattung bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers durchgeführt worden ist und die Kosten vor seiner Entscheidung beglichen worden sind.⁴ Die Geltendmachung eines Anspruches nach § 74 SGB XII ist zwar grundsätzlich an keine Frist gebunden, sollte jedoch in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Entstehen der Aufwendungen und Klärung der Kostentragungspflicht erfolgen.⁵

Der Anspruch auf Übernahme von Bestattungsgskosten verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind, § 45 Abs. 1 SGB I. Die Verjährungsfrist kann gemäß § 45 Abs. 3 SGB I unterbrochen werden.

² VGH Bayern, Urteil vom 27.10.2005 – 12 B 03/756.

³ Vgl. Gotzen, Die Sozialbestattung, 3. Aufl., Kap. 2, Rn. 95.

⁴ BSG, Urteil vom 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R.

⁵ LSG Hessen, Urteil vom 28.04.2010 – L 6 SO 135/08, Rn. 37 m. w. BN.



4. Anspruchsvoraussetzungen

4.1 Zumutbarkeit

Der Anspruch auf Kostenübernahme setzt die Unzumutbarkeit voraus, die Bestattungskosten selbst zu tragen. Dabei handelt es sich um einen gerichtlich voll nachprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff. Das Tatbestandsmerkmal der Unzumutbarkeit konkretisiert das Nachrangigkeitsprinzip der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 1 SGB XII und ist nach Maßgabe des Einzelfalles auszulegen.

Daraus folgt, dass vorhandener Nachlass und Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht werden, regelmäßig vorrangig zur Bestreitung des Bestattungsaufwandes heranzuziehen sind. Der Nachlasswert selbst ist grundsätzlich mit seinem vollen Wert einzusetzen, ohne dass die sozialhilferechtlichen Regelungen über das Schonvermögen nach §§ 90 Abs. 2, 102 Abs. 3 SGB XII dem Erben oder Bestattungspflichtigen zu Gute kommen.⁶

Nachlassverbindlichkeiten in Form von Verbindlichkeiten, die noch vom Erblasser herrühren, dürfen beim Nachlass nicht in Abzug gebracht werden.⁷ Nachlassvermögen ist daher nicht mit ggf. auf dem Girokonto vorhandenen Nachlassschulden zu verrechnen. Daher ist es zwingend notwendig, die einzelnen Positionen unmittelbar vor dem Todesfall durch Belege nachgewiesen zu erhalten, um die erforderliche Differenzierung vornehmen zu können.⁸

Zu den vorrangig einzusetzenden Mitteln gehören neben dem Nachlass auch Schadensersatzforderungen gemäß § 844 BGB, § 10 Abs. 1 StVG gegen Dritte, die den Tod verursacht haben. Ob dem Schädiger hinsichtlich der Verursachung Verschulden zur Last fällt, ist dabei unerheblich.⁹ Zu berücksichtigen sind darüber hinaus Versicherungsleistungen aus Anlass des Todesfalles wie etwa Lebens- und Sterbegeldversicherungen.

Bei einem Ausgleichsanspruch gegen Miterben gemäß §§ 426 Abs. 2, 1968 und 2058 BGB haften die Miterben im Innenverhältnis für die Nachlassverbindlichkeiten nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB anteilig.

Bei mehreren Verpflichteten ist die Zumutbarkeit für jede antragstellende Person gesondert zu prüfen.

Der zur Kostentragung Verpflichtete ist wegen des Nachrangs der Sozialhilfe darauf hinzuweisen, vorrangig einen ihm zustehenden realisierbaren Anspruch gegen gleichrangig Verpflichtete oder Dritte geltend zu machen. Nach der Rechtsprechung des BSG ist im Rahmen des § 74 SGB XII insoweit alles das zumutbar, was „typischerweise“ von einem „Durchschnittsbürger“ in einer vergleichbaren Situation erwartet werden darf.¹⁰ Nur wenn der Rückgriff auf andere Verpflichtete nachweislich nicht möglich ist, ist der Antrag nach § 74 SGB XII weiter zu prüfen.

⁶ SG Karlsruhe, Urteil vom 30.10.2015 – S 1 SO 1842/15, Rn. 16.

⁷ LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.08.2012 – L 20 302/11, Rn. 30.

⁸ Gotzen, a.a.O., Kap. 3 Rn. 46.

⁹ Spindler, in: BeckOK, 65. Ed. 01.02.2023, § 844 Rn. 6.

¹⁰ BSG, Urteil vom 04.04.2019 – B 8 SO 10/18 R, Rn. 31.



Die Tragung der Bestattungskosten kann **unzumutbar** sein, wenn sich der Verstorbene gegenüber dem zur Kostentragung Verpflichteten einer Verfehlung nach §§ 1611, 2333 BGB schuldig gemacht hat.

4.2 Einkommen und Vermögen

Die Kostentragung ist zuzumuten, wenn die Bestattungskosten ganz oder teilweise aus dem Nachlass bestritten werden können oder wenn über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt wird. Bei der Prüfung von Einkommen und Vermögen ist auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung des jeweiligen Gläubigers abzustellen.¹¹ Eine festgestellte Bedürftigkeit sollte grundsätzlich noch zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung fortbestehen.¹²

Gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII ist eine Gesamtbetrachtung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft vorzunehmen.

4.2.1 Einkommen

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Bestimmungen der §§ 82 ff SGB XII zu berücksichtigen. Danach ist zunächst das nach § 82 SGB XII bereinigte Nettoeinkommen des Verpflichteten festzustellen. Bei Beziehern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II wird zur Feststellung der Zumutbarkeit auf die Einkommens- und Vermögensvorschriften des SGB II, insbesondere §§ 11 bis 11b SGB II und 12 SGB II, abgestellt.¹³

Das Einkommen ist von insgesamt **vier Monaten** heranzuziehen. Hierbei ist das Einkommen maßgeblich, das im Monat des Entstehens der Zahlungsverpflichtung für die Bestattungskosten erzielt wurde, sowie das Einkommen der folgenden drei Monate.¹⁴

Bei der Einkommensbereinigung werden Versicherungsbeiträge auf der Grundlage des § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII nur dann berücksichtigt, wenn sie in dem für die Einkommensermittlung maßgeblichen Monat der Fälligkeit der Bestattungsforderung auch tatsächlich und rechtlich angefallen sind. Sie müssen gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sein.¹⁵

Sie dürfen maximal in Höhe von 1/12 des Jahresbetrages einbezogen werden. Dies ist dann der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII gegenüberzustellen. Liegt das bereinigte Einkommen unter dieser Einkommensgrenze, so ist die Kostentragung nicht zumutbar. Übersteigt das Einkommen diese Einkommensgrenze, ist gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 SGB XII die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten.

¹¹ BSG, Urteil vom 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R.

¹² LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.02.2019 – L 2 SO 2529/18.

¹³ BSG, Urteil vom 04.04.2019 – B 8 SO 10/18 R; SG Detmold, Urteil vom 01.04.2014 – S 8 SO 154/13.

¹⁴ Gotzen, a.a.O., Kap. 3 Rn. 23; LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 09.03.2011 – L 9 SO 19/09.

¹⁵ LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.04.2022 – L 2 SO 2937/20, Rn. 57.

Bestehen besondere Belastungen i. S. v. § 87 SGB XII i. V. m. § 74 SGB XII, wie z. B.

- laufende Unterhaltsleistungen (z. B. lfd. Unterhaltsbeiträge, Aufwendungen für angemessene Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung unterhaltsberechtigter Angehöriger), soweit sie nicht durch einen Familienzuschlag gedeckt sind,
- Kosten notwendiger Rechtsverfolgung,

sind diese bei der Bereinigung des Einkommens zu berücksichtigen, soweit die monatlichen Zahlungen in angegebener Höhe nachweislich tatsächlich geleistet werden.

- Beiträge zur KfZ-Haftpflichtversicherung sind zwar gesetzlich vorgeschrieben, aber auch in dem gesetzlichen Mindestumfang grundsätzlich nicht abzugsfähig. Eine Berücksichtigung dieser Beiträge kommt allenfalls über die Öffnungsklausel in § 92 Abs. 3 Satz 3 SGB XII in Betracht, wenn mit der Zahlung sozialhilferechtlich anerkannte Zwecke verfolgt werden.¹⁶
- Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind etwa Darlehensrückzahlungen. Derartige Schuldverpflichtungen, die der Betroffene freiwillig leistet, mindern das zu berücksichtigende Einkommen nicht.¹⁷

Bei Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II sind die Regelungen der §§ 11 bis 11b SGB II und § 12 SGB II zu beachten.

Hinzuweisen ist auf den sog. Sterbequartalsvorschuss. Hierbei handelt es sich um eine in den ersten drei Monaten nach dem Tod des Ehepartners zufließende erhöhte Witwen-/Witwerrente, § 67 Nrn. 5 und 6 SGB VI. Der Sterbevierteljahresvorschuss dient dem Zweck der Sicherung des Lebensunterhaltes und unterliegt daher der Einkommensanrechnung im SGB II und im SGB XII.¹⁸

4.2.2 Vermögen

Für den Einsatz des Vermögens gelten die §§ 90 ff SGB XII. Einzusetzen ist das Vermögen, das nicht zum Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 SGB XII zählt. In Bezug auf die Bewertung kleinerer Barbeiträge oder sonstiger Geldwerte gelten die Regelungen des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1b der VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII. Im Einzelfall kann die Anwendung der §§ 90 Abs. 3 oder 91 SGB XII in Betracht kommen. Für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II gilt das oben unter 4.2.1, 1. Abschnitt, Ausgeführte.

5. Umfang der Hilfe

Übernahmefähig sind nur die erforderlichen Kosten der Bestattung. Zu den im Sinne des § 74 SGB XII erforderlichen Kosten einer Bestattung gehören die ortsüblichen Aufwendungen für eine einfache, aber würdige

¹⁶ z. B. wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Fall von Krankheit oder Behinderung eines Mitglieds der Einstandsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vgl. Schmidt, juris-PK SGB XII, 2. Aufl., § 82 Rn. 73.

¹⁷ BSG, Urteil vom 04.04.2019 – B 8 SO 10/18 R, Rn. 25; Giere, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII 7. Aufl. 2020, § 82 Rn. 37.

¹⁸ BSG, Urteil vom 21.12.2023 – B 5 R 1/22 R.



Bestattung. Die Erforderlichkeit ist nach Art und Höhe des jeweiligen Aufwands zu berücksichtigen. Die typischen Bräuche der Religionszugehörigkeit sind dabei angemessen zu beachten.

Angemessenen Wünschen des Verstorbenen bzw. Bestattungsverpflichteten nach einer bestimmten Bestattungsart ist regelmäßig und insbesondere dann zu entsprechen, wenn sie den religiösen Bindungen des Verstorbenen entsprechen (SG Rostock, Urt. vom 24.03.2009 – S 8 SO 37/06).

5.1 Erforderliche Kosten

Zu den übernahmefähigen Kosten gehören alle diejenigen Kosten, die unmittelbar der Bestattung unter Einschluss der ersten Grabherrichtung dienen bzw. mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind, nicht jedoch solche für Maßnahmen, die nur anlässlich des Todes entstehen und somit nicht final auf die Bestattung selbst ausgerichtet sind. Zu den hiernach nicht erforderlichen Kosten gehören etwa Danksagungen, Leichenschmaus, Totenwache, Reisekosten zum Bestattungsort, Trauerbekleidung der Angehörigen, Aufwendungen für besondere Nutzungsrechte (z. B. Wahlgrab), Kosten für die laufende Grabpflege, Erledigung von Formalitäten (z. B. Rentenanspruchstellung).

Die übernahmefähigen Kosten ergeben sich aus der **Anlage** zu dieser Richtlinie.

5.2 Friedhofsgebühren

Friedhofsgebühren, Grab- und Grabbereitungsgebühren sind in Höhe der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung zu übernehmen, soweit nicht ggf. im Einzelfall eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren nach Gebührenordnung möglich ist.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Richtlinie nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Richtlinie im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck der zu Grunde liegenden Rechtsnormen folgend angepasst werden. Dies gilt gleichermaßen für den Fall von Regelungslücken.



7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 1. November 2023 außer Kraft.

Güstrow, 25.07.2024

In Vertretung

Anja Kerl

Beigeordnete



Anlage: Erforderliche Kosten (inkl. MWSt)

Bezeichnung	Erdbestattung	Feuerbestattung
Sarg	700,00 €	490,00 €
Urne	---	80,00 €
Desinfektion	80,00 €	80,00 €
Sarginnenausstattung (Laken und Matratze) und Deckengarnitur	150,00 €	150,00 €
Einkleiden/Einbetten	100,00 €	100,00 €
Gesamt:	1.030,00 €	900,00 €

Überführung (Abholung, Krematorium, Friedhof)	2,40 € pro tatsächlich gefahrenen km unter Berücksichtigung der kürzesten Strecke	2,40 € pro tatsächlich gefahrenen km unter Berücksichtigung der kürzesten Strecke
Kühlung 3 Tage (Ausnahmen möglich)	50,00 €	50,00 €
Je Trägerleistung	50,00 €	50,00 €
Gruft (Öffnen und Schließen)	115,00 € (sofern nicht durch Friedhofssatzung geregelt)	115,00 € (sofern nicht durch Friedhofssatzung geregelt)

Abschiednahme*	500,00 €	500,00 €
Leih-sarg	35,00 €	35,00 €
Überführungssarg	50,00 €	50,00 €

Sonstige Kosten		
-----------------	--	--

Leichenschau	lt. Rechnung	lt. Rechnung
Krematorium	---	lt. Rechnung
Steinmetz	sofern lt. Friedhofsordnung vorgeschrieben	sofern lt. Friedhofsordnung vorgeschrieben
Pauschale für Formalitäten	50,00 €	50,00 €



Weitere Bestattungsarten		
---------------------------------	--	--

Bestattungsart	Betrag	Anmerkung
Ruheforst	lt. Entgeltordnung (Gemeinschafts-RuheBiotop durchschnittliche Naturlausstattung/Lage)	die Bestatterleistungen einer Feuerbestattung sind zusätzlich zu berücksichtigen
Seebestattung	900,00 €	die Bestatterleistungen einer Feuerbestattung sind zusätzlich zu berücksichtigen

Grabstelle		
Reihengrab	lt. Friedhofsgebührenordnung	für Erd- und Feuerbestattung
Anonymes Urnengrab	lt. Friedhofsgebührenordnung	für Feuerbestattung
Anteiliges Nutzungsrecht Gemeinschafts-RuheBiotop (durchschnittliche Naturlausstattung/lage)	lt. Friedhofsgebührenordnung	für Feuerbestattung

*Aufbahrung, Ausschmückung Trauerfeier, Redner, Trauerhalle u. a.